

Quellenvermerk :
[ALK / 9/2012] © L VermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/
A 18-17108/2010

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(entsprechend PlanzV 1990)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0.4 Grundflächenzahl GRZ

II Zahl der Vollgeschosse
(max. zweigeschossig)

FH Firsthöhe : OK Dach
FH = 8.0m
(unterster Bezugspunkt
OK Straße)

TH Traufhöhe : Schnittpunkt Dach-
unterkante / Aussenwand
TH = max. 5.5m
(unterster Bezugspunkt
OK Straße)

3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB,
§§ 22 u. 23 BauNVO)

— — — — — Baugrenze

○ offene Bauweise

△ △ Einzel- und Doppelhäuser
zulässig

**4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen
und Flächen für Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung von Natur
und Landschaft**
(§ 9 Abs.1 Nr.10, 25 BauGB)

○○○○○○○○○○○○○○○○○○○○○○○○○○○○○○
Umgrenzung von Flächen
zum Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen.

5. Sonstige Planzeichen

▭ Grenze des räumlichen Geltungs-
bereiches der Ergänzungssatzung
(§ 9 Abs.7 BauGB)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Landschaftspflegerische Festsetzung
gem. § 9 Abs.25 BauGB

1.1 Bepflanzung – private Grünflächen
nach § 9 (1) Nr.15, 20 u. 25 BauGB
i.V. mit § 18 BNatSchG

Die nicht überbauten und nicht versiegelten
Grundstücksflächen sind zu einem überwiegenden
Flächenanteil zu bepflanzen und auf Dauer zu
erhalten. Die Bepflanzung soll möglichst auf
zusammenhängenden Flächen erfolgen.

1.2 Pflanzgebotsflächen auf private Grünflächen
nach § 9 (1) Nr.15 u. 25a BauGB

Die festgesetzten 3m breiten Pflanzgebotsflächen
entlang der West-, Nord- und Südgrenze des
Geltungsbereiches sind überwiegend mit heimischen
und standortgerechten Gehölzen flächendeckend
zu bepflanzen. Zur Straße ist eine Hecke mit
einer Länge von 5m anzulegen.
Je 100m² Pflanzfläche sind mind. 60 Sträucher
und zwei Bäume zu pflanzen. Die Bepflanzung
muss in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung
der baulichen Anlagen erfolgen.
Qualität entsprechend Nummer 1.3

1.3 Allgemeine Hinweise

Die auf privaten Grünflächen zur Anpflanzung
festgesetzten Laubbaum- und Straucharten
müssen die folgende Qualität aufweisen :

- Laubbaum-Hochstämme StU 12-14cm
- Obsthochstämme StU 10-12cm
- Sträucher für die Flächenbepflanzungen
eine Höhe von mind. 0.6m (ohne Ballen,
mind. 2 x verpflanzt)

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Calvörde hat in seiner öffentlichen Sitzung am **18.05.2017** die Aufstellung einer Satzung nach § 2 Abs.1 i.V.m. § 34 Abs.1 Nr.3 BauGB im vereinfachten Verfahren in Calvörde beschlossen und am **24.05.2017** in den Aushangkästen der Gemeinde Calvörde bekannt gemacht.

Entscheidung für die Auslegung § 3 Abs.2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Calvörde hat am **17.08.2017** den Entwurf der Ergänzungssatzung "Velsdorfer Straße" mit Begründung in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur Auslage beschlossen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB und der Nachbargemeinden nach § 4 und § 2 BauGB

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen TöB sowie die Nachbargemeinden wurden an der Planaufstellung mit Datum vom **28.08.2017** beteiligt.

Auslegung nach § 3 BauGB

Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Velsdorfer Straße" sowie die Begründung haben in der Zeit vom **30.08.2017** bis **02.10.2017** öffentlich ausgelegen.

Abwägungsbeschluss

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am **09.11.2017** behandelt und geprüft.

Satzungsbeschluss nach § 10 Abs.1 BauGB

Die Ergänzungssatzung "Velsdorfer Straße" in Calvörde wurde vom Gemeinderat am in öffentlicher Sitzung, in der Fassung vom **09.11.2017** als Satzung beschlossen.

Ausfertigung

Hiermit wird die Ergänzungssatzung "Velsdorfer Straße" mit Datum vom **14.11.2017** ausgefertigt.

Calvörde, den 28.11.2017

Bürgermeister

Bekanntmachung / Inkrafttreten nach § 10 BauGB

Die Satzung über die Ergänzungssatzung "Velsdorfer Straße" sowie ihre Genehmigung wurden am **24.11.2017** ortsüblich in den Aushangkästen bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Calvörde, den 28.11.2017

Bürgermeister

Präambel

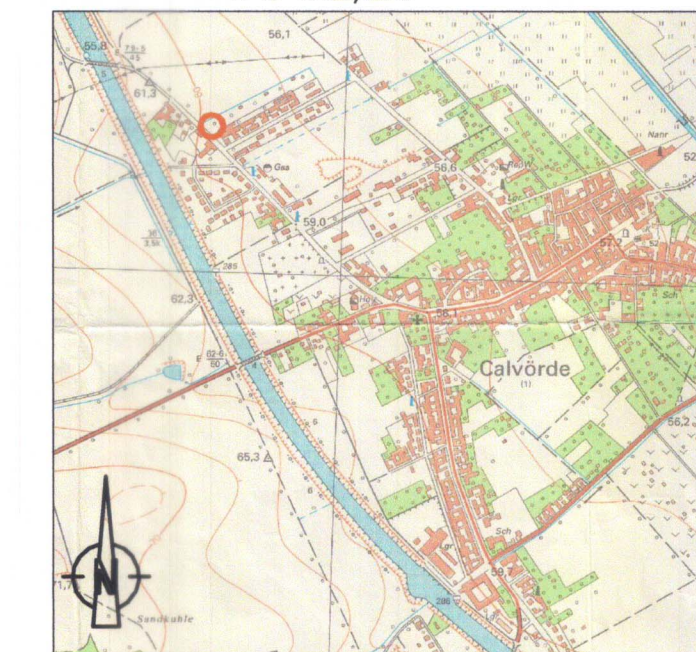
Aufgrund des § 1 Abs.3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird nach Beschlussfassung des Gemeinderates Calvörde vom **09.11.2017** die folgende Ergänzungssatzung "Velsdorfer Straße" in Calvörde gemäß § 10 BauGB erlassen.

Calvörde, den 28.11.2017

Bürgermeister

**- SATZUNG -
Ergänzungssatzung
"Velsdorfer Straße"
Gemeinde Calvörde**

Quellenvermerk : [TK-10/9/2012] © L VermGeo LSA
(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/
A 18-17108/2010



Entwurf und Planung

Bauplanungs- und Ingenieurbüro
Ritter – Schaub – Wilke GmbH **B+i**
BERATUNG | PLANUNG | BAULEITUNG | PROJEKTSTEUERUNG
Gerikestraße 4 Tel.: 03904 63090
39340 Haldensleben Fax: 03904 630911
e-mail: info@b-i-buero.de

Maßstab : 1:1000

Datum : 11/2017